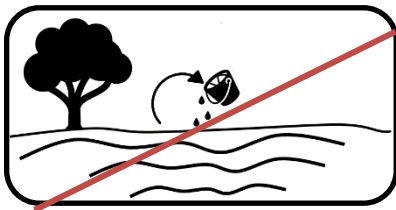


ACHTUNG! Einschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern (Allgemeinverfügung des Landkreises Göppingen zum 22.08.2023)

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund anhaltender Trockenheit und großer Hitze der vergangenen Tage führen die meisten Gewässer im Landkreis Göppingen nur noch wenig Wasser. Mittelfristig sind keine grundlegenden Wetteränderungen oder flächendeckende Niederschläge zu erwarten. Normalerweise kann im Rahmen des Gemeindegebrauchs erlaubnisfrei aus einem oberirdischen Gewässer Wasser entnommen werden. Dies gilt aber nur, solange genügend Restwasser im Gewässer verbleibt. Momentan ist das nicht der Fall. Das Landratsamt Göppingen hat darum eine Allgemeinverfügung zur Einschränkung des wasserrechtlichen Gemeindegebrauchs erlassen, um das Ökosystem Oberflächengewässer zu schützen.

Der Gebrauch der oberirdischen Gewässer zum Baden, Schöpfen mit Handgefäßen, Tränken, Schwimmen sowie die Entnahme von Wasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Gartenbau (sogenannter Gemeindegebrauch) wird durch die Allgemeinverfügung untersagt. Die Verfügung gilt ab dem 22.07.2022 bis vorerst 31.08.2022. Wir bitten die Bürgerschaft um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.



Bei Niedrigwasser besteht die Gefahr, dass die Gewässerqualität erheblich beeinträchtigt wird. Dadurch kann es sogar zu Fischsterben kommen (Wassertemperatur steigt zu stark an; im Wasser wird nicht mehr genügend Sauerstoff zur Atmung der Fische und Kleinlebewesen gebunden). Abläufe aus Kläranlagen leiten außerdem auch in Trockenphasen konstante Mengen gereinigten Abwassers in die Gewässer ein. Durch die geringe Wassermenge wird das **Abwasser häufig nicht mehr ausreichend verdünnt**. Die Belastungen, z.B. durch coliforme Keime, können stark ansteigen. Das Wasser ist dann **nicht mehr zum Gießen** von Gemüse oder Früchten **geeignet**, die zum Verzehr vorgesehen sind. Auch wenn die aktuelle Hitze es verlockend erscheinen lässt, sollte aufgrund der **Keimbelastung** aus Abwassereinleitungen grundsätzlich **nicht in Flüssen gebadet** werden.

Vorhandene wasserrechtliche Zulassungen für die Entnahme bleiben von der Allgemeinverfügung unberührt. Die Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis sind jedoch momentan dazu aufgerufen, die Entnahme auf das Allernotwendigste zu beschränken.

Freundliche Grüße
Ihr Bürgermeisteramt